



German Agribusiness Alliance e.V. (GAA e.V.)

- Satzung -

Präambel

Die German Agribusiness Alliance ist eine Initiative führender Verbände und Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Sie dient als Plattform für den Austausch und die Bündelung wirtschaftlicher Interessen bei der Zusammenarbeit vor allem mit Transformations-, Schwellen- und Entwicklungsländern (Partnerländer) im Agrar- und Ernährungssektor.

Diesbezüglich bietet die German Agribusiness Alliance Verbänden und Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit, politische Entscheidungsprozesse in ihren Partnerländern hinsichtlich grundsätzlicher wirtschaftspolitischer Zielsetzungen mitzugestalten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „German Agribusiness Alliance“ (abgekürzt GAA). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der GAA ist es, die nachhaltige Entwicklung des Agrar- und Ernährungssektors in Partnerländern im Sinne einer Modernisierungspartnerschaft zu unterstützen. Die GAA wirkt darauf hin, grundsätzliche nationale und internationale Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten in und mit ihren Partnerländern zu verbessern. Zum Zweck des Vereins gehören auch Kooperationen mit anderen Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung inkl. der Finanzierung von Projektstellen.
2. Schwerpunktregionen der GAA bilden Osteuropa/Zentralasien, Afrika und Asien und werden nach Vereinbarung durch den Vorstand in Kooperation mit entsprechend regional aktiven deutschen Partnerverbänden bearbeitet.¹ Zusätzliche Länderschwerpunkte können gesetzt werden, soweit diese durch die Mitglieder und/oder durch öffentliche Fördermittel zusätzlich finanziert werden.

¹ Erläuterung: 2025 waren dies der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (OA), der Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) und der Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V. (AV).

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2026.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Unternehmen und Verbände aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft oder nahestehender Branchen auf Antrag werden. Trägerverbände sind als Mitglieder aufgenommene Verbände mit außenwirtschaftlichen Interessen, mit denen die GAA fachlich eng zusammenarbeitet und die den höchsten Beitragssatz in der Verbände-Mitgliedskategorie zahlen. Sie werden bei der Aufnahme als Trägerverband bezeichnet.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann Mitglieder zur Probe aufnehmen. Während der Probezeit haben diese Probemitglieder sämtliche Rechte und Pflichten von Mitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts. Die Probezeit läuft von der Aufnahme als Probemitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Beschließt die Mitgliederversammlung die Aufnahme, wird das Mitglied zum Vollmitglied. Andernfalls scheidet es mit Feststellung des Beschlusses aus dem Verein aus.
4. Fördermitgliedschaften (ohne Stimmrechte) sind möglich. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche für die Vereinstätigkeit maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Beachtung des deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts .
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsführung; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des nächsten Kalenderjahres zulässig;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung und Zahlungsaufforderung mit vierwöchiger Frist länger als zwölf Monate im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Mo-

nats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§, 6, 7),
- b) der Vorstand (§8),
- c) der Gesamtvorstand (§9),
- d) der Geschäftsführer (§10).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen in Textform einzuberufen; eine Einladung per E-Mail ist statthaft. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter kann sich hierbei von dem Geschäftsführer vertreten lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
2. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung), oder dass die Versammlung virtuell stattfindet, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen (virtuelle Versammlung).
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands und des Gesamtvorstandes,
 - e) Wahl eines Kassenprüfers,
 - f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;

h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das gilt auch für Verbände. Trägerverbände haben jeweils drei Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Vertreter haben eine Vollmacht in Textform vorzulegen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichzeitig Regionalvertreter.
2. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und einen seiner Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam mit Eingang

der Erklärung bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwendungen, die ein Vorstandsmitglied den Umständen nach für erforderlich halten darf, werden vom Verein erstattet. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen begrenzen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:
 - a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit des Vereins,
 - c) die Führung der Bücher sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
5. Der Vorstand ist berechtigt, eine D&O-Versicherung für die Vorstandsmitglieder abzuschließen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung des Vorstands, die auch eine Regelung enthält, bei welchen Geschäften der Vorstand im Innenverhältnis eine Zustimmung des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung einholen muss.

§ 9 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach §8 und Ländersprechern der GAA e.V. gewählten Personen. Die Zahl der Gesamtvorstandsmitglieder ist auf zwölf begrenzt. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zur strategischen Ausrichtung des Vereins und zu Grundsatzfragen zu beraten. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand bestimmen und dem Gesamtvorstand hierin auch weitere Aufgaben übertragen.

§ 10 Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen. Diese/Dieser ist hauptamtlich tätig und ist dem Vorstand verantwortlich. Sie/Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstands sowie des geschäftsführenden Vorstands durch. Der Vorstand ist auch für die Abberufung des Geschäftsführers zuständig.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist als besondere Vertreterin bzw. besonderer Vertreter des Vereins i. S. des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist sie bzw. er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung
3. Der Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird vom Vorstandsvorsitzenden und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. Diese sind

auch für die Kündigung dieses Anstellungsvertrages zuständig. Die Anstellungsverträge der von der German Agribusiness Alliance e.V. beschäftigten Arbeitnehmer werden vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter – und dem Geschäftsführer unterzeichnet. Diese sind auch für die Kündigung dieser Anstellungsverträge zuständig. Der Vorstandsvorsitzende hat den Vorstand über die Konditionen zu unterrichten.

4. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Juni eines Jahres fällig.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Ausgenommen sind Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus formellen Gründen vorgeschrieben werden: Sie können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; notwendig hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Festgestellt am 22. Juni 2026

(Unterschriften)